

kommt und darin von verschiedenen Ländern mit geringerem Gesamtpostverkehr übertroffen wird. Erfahrungsgemäß bildet der eigentliche Briefpostdienst die ergiebigste Quelle für Ueberschüsse, während die übrigen Dienstzweige meistens nur mit geringem Gewinn, zuweilen sogar mit Verlust arbeiten. Auffallend ist der Umstand, daß die Vereinigten Staaten für den Post- und Telegraphendienst viel mehr — 50 Millionen Frs. — ausgeben, als sie einnehmen. Die Ursachen liegen in der Hauptsache in der zu großen Ausdehnung der Portofreiheiten, sowie in dem ungünstigen Drucksachentarif, wobei die Postverwaltung nicht auf die Selbstkosten kommt.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

- Mitteilungen von F. A. Brockhaus in Leipzig. Filialen in Berlin, Wien, Paris, London. 1897. Nr. 2. 8°. S. 17—32.
- Sciences exactes et naturelles. Catalogue des bibliothèques de M. le Dr. P. C. Plugge et M. le Dr. L. A. J. Burgersdijk. (Versteigerung: 9. u. 10. Dezember 1897.) Auct.-Katalog von Burgersdijk & Niermans in Leiden. 8°. IV, 60 S. 1140 Nrn.
- Bulletin mensuel de la librairie ancienne Burgersdijk & Niermans à Leyde. (Novembre 1897.) 8°. S. 43—92. Nr. 277—597.
- Bibliographie de la France. Journal général de l'imprimerie et de la librairie. Livres d'étranges pour l'année 1898. gr. 8°. S. 84—396 mit vielen Abbildungen. Paris, Au Cercle de la Librairie, de l'imprimerie etc.
- Auswahl von Zeitschriften und wichtigen Werken aus dem Gebiete der Chemie und Pharmacie. Zum Teil aus der Bibliothek von Geh.-Rat Victor Meyer, † Professor an der Universität Heidelberg. Lager-Verzeichnis Nr. 143 von Gustav Fock in Leipzig. 8°. 48 S. 1263 Nrn.
- Allgemeine und spezielle Chirurgie. Lager-Verzeichnis Nr. 134 von Gustav Fock in Leipzig. 8°. 18 S. Nr. 3277—3738.
- Augen- und Ohrenkrankheiten; Laryngologie und Rhinologie; Zahnheilkunde. Lager-Verzeichnis Nr. 138 von Gustav Fock in Leipzig. 8°. 24 S. Nr. 3740—4348.
- Frick's Handkatalog Weihnachten 1897. Monatskatalog Nr. 12 (Dezember 1897) der kais. und kön. Hofbuchhandlung Wilhelm Frick in Wien. Hervorragende Erscheinungen in deutscher, französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache. gr. 8°. XVI, 160 S. mit Abbildungen.
- Mémorial de la librairie française. Revue hebdomadaire des livres. Complément de la bibliographie française. Recueil de catalogues des éditeurs, avec tables. 4e année. Nr. 44—47. Novembre 1897. 8°. S. 633—704. Verlag von H. Le Soudier in Paris.
5. Verlagsbericht der Stahel'schen k. Hof- und Universitäts-Buch- und Kunsthandlung, Abteilung: Verlagsbuchhandlung in Würzburg über das 142., 143. und 144. Geschäftsjahr: 1894, 1895, 1896. 8°. 16 S. mit Abbildungen.
- Cultur- und Sittengeschichte. Antiq.-Katalog Nr. 214 von Karl Theodor Völkner's Verlag und Antiquariat in Frankfurt a. M. 8°. 115 S. 2850 Nrn.
- Empfehlenswerte Festgeschenke aus dem Kunstverlage von C. T. Wiskott in Breslau. qu. 8°. 40 S. mit Abbildungen.

Sonntagsruhe. — In der Frage des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen hat das Oberlandesgericht München kürzlich die Revision gegen ein gleichlautendes Urteil der ersten und zweiten Instanz verworfen, durch das ein Kaufmann, der mit dem Moment des Eintritts des sonntäglichen Ladenschlusses wohl die Ladenthür abgsperrt, die bereits im Laden befindlichen Kunden aber noch bedient hatte, wegen Vergehens gegen die §§ 41a und 146a der Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe verurteilt worden war. Dieses Urteil hat in kaufmännischen Kreisen großes Aufsehen erregt und teilweise in der Öffentlichkeit eine sehr absprechende Kritik gefunden, weshalb die nunmehr im Amtsblatte des Justizministeriums erfolgte Veröffentlichung der Motive, auf Grund deren das Oberlandesgericht zur Verwerfung der Revision gelangte, weitere Kreise interessieren dürfte.

Zur Begründung des Revisionsantrags war geltend gemacht worden, der Laden habe in dem Augenblicke, in dem die Ladenthür abgeschlossen war, die Eigenschaft einer offenen Verkaufsstelle verloren, weil von da ab das Publikum nicht mehr in der Lage war, zur Verkaufsstelle zu gelangen. Dadurch, daß die schon vor 4 Uhr eingetretenen Kunden (es war u. a. festgestellt worden, daß eine Käuferin einen Teil der von ihr gekauften Waren vor, einen anderen Teil nach 4 Uhr erhalten hatte) noch bei geschlossenen Thüren weiter bedient wurden, sei zwar der Gewerbebetrieb fortgesetzt worden, aber nicht in offener Verkaufsstelle. Auch eine der Allgemeinheit dienende Verkaufsstelle höre auf, eine solche zu sein, wenn sie geschlossen werde.

Dieser Revisionsangriff konnte indessen vom Oberlandesgericht

als begründet nicht erachtet werden. Als offene Verkaufsstellen zum Betrieb des Handelsgewerbes seien im Sinne der §§ 41a und 105 b Absatz 2 der R.O. jene zu erachten, die für die Allgemeinheit zum Ankauf von Waren zugänglich sind, und es bleibe die Verkaufsstelle eine „offene“, auch wenn die gewöhnliche Ladenthür geschlossen und nur eine hintere oder Seitenthür den Zugang oder Ausgang vermittele. Derselben Ansicht sei auch Landmann in seinem Kommentar (Seite 341). Sogar die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten) seien als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a anzusehen, und die Inhaber hätten dafür zu sorgen, daß zur Schlußstunde die Entnahme von Gegenständen aus denselben unmöglich sei. Es werde daher nicht, wie die Revision verneine, die Eigenschaft einer offenen Verkaufsstelle durch Abschließen der Ladenthür aufgehoben.

Im angefochtenen Urteil der Strafkammer sei überdies zur Begründung des Schuldausspruches zutreffend auf den Zweck der in Frage stehenden Bestimmungen hingewiesen worden, der dahin zielt, einer unzulässigen Konkurrenz im Handelsgewerbe entgegenzuwirken. Der § 41a der R.O., welcher bestimme, daß an jenen Sonn- und Festtagen, an denen gemäß § 105 b h dieses Gesetzes Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, auch in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden dürfe, habe erst bei Beratung der Novelle vom 1. Juni 1891 Aufnahme gefunden, und zwar, wie die betreffenden Reichstagsverhandlungen ersehen lassen, um eine ungerechtfertigte Begünstigung solcher Geschäfte hintanzuhalten, die ohne Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter vom Geschäftsinhaber selbst ausgeübt werden. Sowohl aus dem Bericht des Abgeordneten Hize, als aus den Aeußerungen jener Abgeordneten und Regierungsvertreter, die damals zu dem Vorschlag der Reichstagskommission das Wort ergriffen haben, gehe — und zwar in Uebereinstimmung mit dem erhaltenen Gutachten der Handelskammer — zweifellos hervor, daß die für die Gehilfen maßgebenden Geschäftsstunden auch für die Geschäftsinhaber zu gelten haben und letztere nach Eintritt der festgesetzten Stunde kein Geschäft mehr machen dürfen, vielmehr mit Eintritt derselben der völlige Schluß der Sonntagsarbeit beginnt. Nachdem nun das kgl. Bezirksamt K. den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen für die Orte des Amtsbezirks an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 7 $\frac{1}{2}$ —8 $\frac{1}{2}$ Uhr vor- und von 12—4 Uhr nachmittags beschränkt habe, und da weiter feststehe, daß der Angeklagte in Kenntnis dieser Anordnung nach 4 Uhr nachmittags noch an einige Kunden Waren verkauft habe, so sei er mit Recht gemäß § 146a der Gewerbeordnung eines Vergehens gegen die Vorschriften der §§ 41a und 105 b der R.O. schuldig befunden worden. (Allg. Ztg.)

Zoll. — Die Papierzeitung teilt folgende Zolltarif-Änderungen für die Einfuhr nach Guatemala mit:

Hölzerne Alphabete jeder Art für Schulen; gedruckte, lithographische und gestochene Anzeigen auf Papier oder Karton ohne Rahmen; Kataloge aller Art für landwirtschaftliche, Münz-, geologische und naturwissenschaftliche Sammlungen für Museen und Kabinette; Zeichnungen, Formen, Modelle und Muster aus Papier oder Karton für Kunst; Espartogras oder Spanisches Gras; Photographieen und Ansichten vom Lande ohne Rahmen; Stiche von im Auslande wohnenden Guatemala-Künstlern mit Beweis der Echtheit und ohne Rahmen; lose Zeitungen	zollfrei
Geographische, topographische und nautische Karten	0,10 Dollar d. kg brutto
Musterhefte, sowie Modelle und Muster von Zeichnungen, Kalligraphie und Stickereien	0,10 " " " "
Globen (Himmels- und Erdkugeln)	0,10 " " " "
Ungebundene gedruckte Bücher	0,05 " " " "
Bilder von im Lande wohnenden Personen ohne Rahmen	1,00 " " " "

Beschlagnahme. — Die Nummer des „Kladderadatsch“ vom 27. November wie die Berliner Blätter melden, in Berlin konfisziert worden.

Georgs Schlagwortkatalog. — Mit Circular vom 23. November d. J. zeigt Herr L. Lemmermann in Hannover an, daß die Borräte und Rechte an Georgs Schlagwortkatalog I. Band (1883—1887) und II. Band (1888—92) in seinen Besitz übergegangen seien. Er verspricht den nach Lieferung 31 ins Stocken geratenen II. Band innerhalb etwa 4 Monaten zum Schluß zu führen, doch soll der auf 35 Lieferungen veranschlagt gewesene Band nunmehr ca. 40 Lieferungen haben, und zwar sollen die Lieferungen 36—40 mit je 1 M netto bar nachträglich in Ansatz kommen.

Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen. Vortrag. — In Berlin wird am Freitag den 3. Dezember abends 9 Uhr im Restaurant Victoria-Säle, Leipziger